

Jugendordnung

Der Chorjugendtag (Hauptversammlung der Chorjugend) vom 27. September 2008 hat diese Neufassung der Jugendordnung gemäß § 12 der Satzung des CVRK beschlossen.

Gemäß § 8 Abs.8 der Satzung des Chorverbandes Region Kocher e.V. wurde die Jugendordnung bei der CVRK - Mitgliederversammlung am 2. November 2008 in Muldingen genehmigt.

Damit werden alle vorausgegangenen Fassungen ungültig.

§ 1 N a m e: „Jugend im Chorverband Region Kocher e.V.“

Die „Jugend im Chorverband Region Kocher e.V.“ (Kurzbezeichnung: Chorjugend) ist die Jugendorganisation d.h. die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Chorverbandes Region Kocher e.V. (CVRK).

Die Chorjugend wird gebildet durch:

- a) die Sängerinnen und Sänger der Kinder- und Jugendchöre
- b) die Jugendvertreter/innen und Jugendleiter/innen (Jugendreferenten/Jugendchorleiter) der Kinder und Jugendchöre.

§ 2 A u f g a b e n

1. Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des CVRK.
Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch wie konfessionell unabhängig.
2. Die Chorjugend wird selbständig verwaltet und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
3. Ihre Aufgaben sind:
 - Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit.
 - Weiterentwicklung der sängerischen Jugendarbeit durch praktische Gesangsarbeit und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Mitglieder von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens.
 - Verstärkung der Zusammenarbeit im Chorverband durch Veranstaltung von Chortreffen und anderen geeigneten Maßnahmen.

§ 3 O r g a n e

Organe der Chorjugend sind:

- der Chorjugendtag (ordentliche Hauptversammlung)
- der Chorjugend-Vorstand§

4 D e r C h o r j u g e n d t a g

1. Der ordentliche Chorjugendtag findet alle zwei Jahre statt und zwar immer spätestens vier Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Chorverbandes Region Kocher e.V. (CVRK) und im Wechsel mit dem Chorjugendtag der Chorjugend des Schwäbischen Chorverbandes e.V. (SCV).
Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen oder von mindestens 1/3 der angeschlossenen Vereinigungen schriftlich beantragt wird.
2. Die Einberufung des Chorjugendtages erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Der Chorjugendtag dient der Besprechung, Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.
Ihm obliegt insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Änderung der Jugendordnung
 - Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Chorjugendtage
4. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Chorjugendtag stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Änderungen der Jugendordnung können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und nur mit 3/4-Mehrheit erfolgen.
Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden offen abgestimmt werden.
5. Bei der Wahl des Vorsitzenden gilt im ersten Wahlgang derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl. Hierbei entscheidet dann die einfache Mehrheit. Die Wahl aller übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Nicht Anwesende können gewählt werden, wenn sie die Zustimmung vorher schriftlich erklärt haben.
6. Wahl- und stimmberechtigt sind:
 - a) Chöre bis zu
 - 25 Mitgliedern mit 1 Stimme
 - 50 Mitgliedern mit 2 Stimmen
 - 75 Mitgliedern mit 3 Stimmen
 - 100 Mitgliedern mit 4 Stimmen
 über 100 Mitgliedern mit 5 Stimmen
 Maßgeblich ist die Zahl der dem Chorverband für das vorausgegangene Jahr gemeldeten Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei auf einen Delegierten alle Stimmen eines Chores übertragen werden können. Die Delegierten sind von den Chormitgliedern zu wählen.
 - b) Die Jugendleiter/innen der Vereine

§ 5 Chorjugendvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden

- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Jugend-Chorleiter/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - den vier Beisitzern, davon zwei Jugendleiter/innen, zwei Jugendvertreter/innen.
- Wählbar ist, wer einem Chor des Chorverbandes Region Kocher angehört.
Die Jugendvertreter/innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt und dürfen nicht älter als 25 Jahre alt sein.
2. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
 3. Der CVRK - Schatzmeister übernimmt ohne Wahl das Amt des Schatzmeisters der Chorjugend.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 5. Aufgaben des Chorjugendvorstandes sind:
 - Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend,
 - Einberufung des Chorjugendtages und dessen Durchführung,
 - Gewährung von beantragten Landes-Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre im Rahmen der in den Chorverbänden geltenden Bestimmungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem zuständigen Referenten des CVRK,
 - Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit,
 - Beratung des Finanzierungsbedarfs. Dieser wird gemäß Beschluss des CVRK-Gesamtbeirates über einen jährlichen Zuschuss gedeckt. Darüber hinaus erforderliche Finanzmittel sind schriftlich beim Präsidenten (der Präsidentin) zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Gesamtbeirat.

§ 6 Musikbeirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung der musikalischen Aufgaben des Jugendchorleiters einen Musikbeirat berufen. Dieser setzt sich aus 3 Chorleitern von Kinder- und Jugendchören aus dem Chorverband Region Kocher e.V. (CVRK) zusammen.
Der Musikbeirat hat beratende Funktion.

§ 7 Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den Schatzmeister. Diese Aufgabe wird vom CVRK - Schatzmeister wahrgenommen. Es hat jedoch eine getrennte Kassen- und Buchführung zu erfolgen.
2. Es gelten die Richtlinien des regionalen Chorverbandes.
3. Der Schatzmeister ist neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter befugt:
 - Sämtliche Zahlungen für die Chorjugend entgegenzunehmen und hierüber Bescheinigung zu erteilen,
 - Zahlungen insoweit zu leisten, als es sich um laufend wiederkehrende Zahlungen handelt, alle übrigen Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters erfolgen,

- den gesamten Zahlungsverkehr betreffenden Schriftverkehr zu führen.

4. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer des Verbandes.

§ 8 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Chorjugendtages sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in zu unterschreiben.

§ 9 Vertretung

Die Chorjugend wird durch den/die Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter/in vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis kann eine Vertretung nur im Fall einer Verhinderung erfolgen. Ist auch der/die Stellvertreter/in verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den/die Schriftführer/in.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Chorverbandes Region Kocher e.V. (CVRK).

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung bzw. die Geschäftsordnung des regionalen Chorverbandes.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Jugendordnung wurde beim Chorjugendtag am 27. Sept. 2008 in Lachweiler- Geißelhardt beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die CVRK-Mitgliederversammlung am 02. November 2008 in Mulfingen in Kraft.

gez. Siegfried Feuchter, Präsident
Chorverband Region Kocher e.V.

gez. Irene Rehmet, 1. Vorsitzende
Chorjugend im CVRK